

EUROPÄISCHER RAT
TAGUNG AM 10. UND 11. DEZEMBER 1993 IN BRÜSSEL
SCHLUSSFOLGERUNGEN DES VORSITZES

EINLEITUNG

Die Staats- und Regierungschefs waren bei ihrer ersten Begegnung nach Inkrafttreten des Vertrags über die Europäische Union von dem Willen bestimmt, die durch diesen Vertrag gebotenen neuen Möglichkeiten unverzüglich voll zu nutzen, um die Probleme der Stunde anzugehen und der Union einen weiteren Impuls zu geben.

Der Europäische Rat hat sich vor allem mit der wirtschaftlichen Lage und der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit befaßt. Im Lichte des von Herrn DELORS vorgelegten Weißbuchs hat er einen kurz- und mittelfristigen **Aktionsplan** festgelegt, dessen Durchführung er selbst verfolgen wird.

Sodann hat der Europäische Rat einen ersten Aktionsplan für den **Bereich Justiz und Inneres** angenommen, der in Zukunft noch zu verstärken sein wird, da die Zusammenarbeit in diesem Bereich für die Gewährleistung der Sicherheit der Bürger von herausragender Bedeutung ist.

Im Bereich der Außen- und Sicherheitspolitik hat der Europäische Rat insbesondere eine erste Aktion der Präventivdiplomatie eingeleitet, indem er beschlossen hat, daß die Europäische Union im Frühjahr 1994 eine Konferenz einberufen wird, auf der ein **Stabilitätspakt** für die mittel- und osteuropäischen Länder ins Leben gerufen werden soll.

Schließlich hat der Europäische Rat eine Reihe von Beschlüssen zur Umsetzung des Unionsvertrags und der Schlußfolgerungen seiner Tagung vom Oktober gefaßt.

o

o

o

Den Erörterungen im Europäischen Rat ging ein Gedankenaustausch mit dem Präsidenten des Europäischen Parlaments, Herrn KLEPSCH, über die wichtigsten Themen der Tagesordnung voraus.

I. WACHSTUM, WETTBEWERBSFÄHIGKEIT UND BESCHÄFTIGUNG

A. BEKÄMPFUNG DER ARBEITSLOSIGKEIT - AKTIONSPLAN

Die gegenwärtige hohe Arbeitslosigkeit mit allen ihren direkten und indirekten Auswirkungen gefährdet den Zusammenhalt unserer Gesellschaft.

Es gibt kein Allheilmittel gegen die Arbeitslosigkeit. Aber es darf auch keine Resignation aufkommen. Wir müssen handeln, und unsere Antwort wird um so wirksamer sein, als es sich um eine gemeinsame Antwort handeln wird. Ebenso wie nach der Annahme der Einheitlichen Akte müssen nun alle Kräfte mobilisiert werden, um zu gewährleisten, daß die Gemeinschaft eine neue Phase des Wohlstands erlebt.

Das Thema Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Bekämpfung der Arbeitslosigkeit stand in der letzten Zeit bei allen Tagungen des Europäischen Rates auf der Tagesordnung. In Edinburgh wurde als Ergebnis der Beratungen eine europäische Wachstumsinitiative lanciert, die in Kopenhagen und Brüssel weiter ausgebaut wurde.

Das Ausmaß der Krise und die für alle Mitgliedstaaten bestehenden Schwierigkeiten bei der Verbesserung der Beschäftigungslage machen es erforderlich, daß die bisherigen Bemühungen verstärkt und mehr auf die strukturellen Aspekte ausgerichtet werden.

Präsident DELORS hat als erster in Kopenhagen nachdrücklich betont, daß es dringend umfassender Überlegungen über die Ursachen der gegenwärtigen Krise und die möglichen Maßnahmen zu deren Überwindung bedarf. Das Ergebnis dieser Überlegungen ist nun Gegenstand des von der Kommission ausgearbeiteten "Weißbuchs über die mittelfristige Strategie für Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung". Der Europäische Rat ist der Ansicht, daß dieses Dokument, dessen Qualität er hervorgehoben hat und das er seinen Beratungen zugrunde gelegt hat, eine klare Analyse der derzeitigen wirtschaftlichen und sozialen Lage in der Union enthält und einen Bezugsrahmen für die künftigen Beratungen darstellt.

Der Europäische Rat hat auf dieser Grundlage beschlossen, einen **Aktionsplan** in Form konkreter Maßnahmen auf der Ebene der Union und der Mitgliedstaaten durchzuführen, mit dem kurzfristig eine Trendwende eingeleitet und bis zum Ende des Jahrhunderts die Zahl der Arbeitslosen, die heute mit 17 Millionen unannehmbar hoch ist, erheblich verringert werden soll.

Dieser Aktionsplan enthält:

- einen allgemeinen Rahmen für die Beschäftigungspolitik auf der Ebene der Mitgliedstaaten;
- spezifische Begleitmaßnahmen auf Gemeinschaftsebene;
- ein Follow-up-Verfahren.

Der Aktionsplan zielt vor allem darauf ab, daß die europäische Wirtschaft in ihrer Wettbewerbsfähigkeit gestärkt wird. Sie muß neuen Anforderungen gerecht werden. Außerdem muß sie sich einer Welt anpassen, die einen beispiellosen Wandel der Produktionssysteme, der Arbeitsorganisation und des Konsumverhaltens erfährt. Für den Aktionsplan gelten vier **Voraussetzungen**:

i) Eine gesunde Wirtschaft

Allein eine stabile und kohärente Wirtschafts- und Währungspolitik mit dem Ziel einer niedrigen Inflationsrate und einer kontrollierten Entwicklung der öffentlichen Ausgaben kann zu dem schrittweisen Rückgang der Zinssätze führen, der für eine wirksame Abstützung des Wiederaufschwungs und der Investitionen notwendig ist. Daneben sind stabile Wechselkurse von wesentlicher Bedeutung für eine volle Nutzung der Möglichkeiten des Binnenmarkts. In diesem Rahmen hat der Europäische Rat gemäß Artikel 103 des Vertrags den vom Rat (ECOFIN) erstellten Entwurf für die "Grundzüge der Wirtschaftspolitik" in den Hauptpunkten gebilligt. Der Europäische Rat hat den Rat (ECOFIN) ersucht, den Text auf seiner Tagung am 13. Dezember 1993 im Lichte der heutigen Aussprache zu diesem Thema und der entsprechenden Schlußfolgerungen zum Weißbuch fertigzustellen.

ii) Eine offene Wirtschaft

Nur ein offenes Welthandelssystem, das in Theorie und Praxis auf Multilateralität beruht, kann den Wiederaufschwung wirksam absichern. Dies setzt die Errichtung einer Welthandelsorganisation voraus, die imstande ist, für die Einhaltung der gemeinsam festgelegten Regeln zu sorgen, unter anderem indem sie bestimmten Praktiken des unlauteren Wettbewerbs Einhalt gebietet.

Der Abschluß der GATT-Verhandlungen entsprechend den Bedingungen, die der Europäische Rat auf seinen Tagungen in Kopenhagen und in Brüssel festgelegt hat, stellt in diesem Zusammenhang einen entscheidenden Schritt nach vorne dar ⁽¹⁾. Diese allgemeine Öffnungsbereitschaft wird sich deutlich niederschlagen in den Beziehungen zu den Nachbarländern der Gemeinschaft im Osten und im Süden. Gleichzeitig sind die Vorteile der expandierenden Märkte in anderen Teilen der Welt zu nutzen.

iii) Eine solidarische Wirtschaft

Die erforderlichen Anpassungen dürfen nicht die Grundlagen unserer Gesellschaft in Frage stellen, nämlich den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt, einen hohen Grad an sozialer Sicherheit und die stetige Verbesserung der Lebensqualität. Solidarität ist zunächst gefordert zwischen den Menschen, die Arbeit haben, und jenen, die keine haben; diese Solidarität kann z.B. darin bestehen, daß ein Teil der Gewinne aus dem Produktivitätszuwachs vorrangig für Investitionen und für die Schaffung von Arbeitsplätzen aufgewendet wird, insbesondere durch eine Politik der Lohnmäßigung. Darüber hinaus muß im Rahmen der Solidarität durch eine globale Vorsorge- und Wiedereingliederungspolitik zur Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung beigetragen werden. Die Solidarität muß auch zwischen den Regionen im Rahmen des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts zum Tragen kommen.

iv) Eine angesichts der zunehmenden Bedeutung der lokalen Ebene stärker dezentralisierte Wirtschaft; die Wirtschaft muß sich den durch die neuen Technologien eröffneten Möglichkeiten anpassen und das bei den kleinen und mittleren

(1) Siehe auch Anlage IV.

Schlußfolgerungen des Vorsitzes - Brüssel, 10./11. Dezember 1993

Unternehmen vorhandene Potential für die Schaffung von Arbeitsplätzen besser als bisher nutzen.

B. MASSNAHMEN AUF EINZELSTAATLICHER EBENE - ALLGEMEINER RAHMEN

Aufgrund der institutionellen, gesetzgeberischen oder vertragsrechtlichen Besonderheiten jedes Mitgliedstaats muß sich die Tätigkeit der Gemeinschaft darauf konzentrieren, Ziele festzulegen; es bleibt dann den Mitgliedstaaten überlassen, innerhalb eines **gemeinsam festgelegten allgemeinen Rahmens** die für ihre jeweilige Lage am besten geeigneten Mittel zu wählen. In diesem Sinne ist der Europäische Rat der Auffassung, daß sich die Mitgliedstaaten bei ihren Bemühungen, **die Kapazitäten der europäischen Wirtschaft zur Schaffung von Arbeitsplätzen** weiter auszubauen, von den Vorschlägen des Weißbuchs der Kommission leiten lassen sollten. Folgenden Maßnahmen müßte das besondere Augenmerk der Mitgliedstaaten gelten:

- Verbesserung der Bildungs- und Ausbildungssysteme. Insbesondere wird die Weiterbildung als Mittel zur ständigen Anpassung der Qualifikationen an die Erfordernisse der Wettbewerbsfähigkeit und der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit erleichtert;
- Verbesserung der Flexibilität innerhalb der Unternehmen und auf dem Arbeitsmarkt durch Beseitigung allzu starrer Vorschriften und durch verstärkte Mobilität;
- Untersuchung wirtschaftlich sinnvoller neuer Formen der Arbeitsorganisation in den Unternehmen; diese Maßnahmen sollen nicht auf eine allgemeine Umverteilung der Arbeit, sondern auf innerbetriebliche Anpassungen abstellen, die mit der Produktivitätssteigerung vereinbar sind;
- gezielte Senkungen der Lohnnebenkosten (gesetzlich vorgeschriebene Abgaben), insbesondere der Nebenkosten für minderqualifizierte Arbeitskräfte, um ein besseres Gleichgewicht zwischen den Kosten der verschiedenen Produktionsfaktoren zu erreichen; die Mindereinnahmen bei den Sozialabgaben könnten

im allgemeinen Kontext einer Stabilisierung der gesetzlich vorgeschriebenen Abgaben und einer Verminderung der Steuerlast unter anderem durch - möglicherweise umweltpolitische - steuerliche Maßnahmen kompensiert werden;

-bessere Verwendung der für die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit aufgewendeten öffentlichen Mittel dank einer aktiveren Politik der Information, Motivation und Beratung der Arbeitslosen, wozu öffentliche oder private spezialisierte Einrichtungen heranzuziehen sind;

-Sondermaßnahmen für Jugendliche, die ohne geeignete Qualifikation aus dem Schulsystem ausscheiden;

-Schaffung von Arbeitsplätzen im Zusammenhang mit der Befriedigung neuer Bedürfnisse, die mit Lebensqualität und Umweltschutz verknüpft sind.

Der so definierte gemeinsame Rahmen wird für die einzelnen Politiken der Mitgliedstaaten als Bezugspunkt dienen. Der Rat wird diese Politiken regelmäßig prüfen, um ihre Ergebnisse zu analysieren und daraus Lehren für die Fortführung der Maßnahmen zu ziehen.

C. GEZIELTE MASSNAHMEN AUF GEMEINSCHAFTSEBENE

1. Optimale Nutzung des Binnenmarktes

Die Existenz eines großen, exportorientierten Binnenmarktes stellt einen wichtigen Vorteil der europäischen Wirtschaft dar, der in vollem Umfang genutzt werden muß. Zu diesem Zweck sind Anstrengungen in vier Bereichen vonnöten:

.Die vollständige Umsetzung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften in innerstaatliches Recht muß so rasch wie möglich abgeschlossen werden.

- .Die Vorschriften müssen gemäß dem Subsidiaritätsprinzip vereinfacht und von Ballast befreit werden, und es muß gewährleistet werden, daß die innerstaatlichen und die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften miteinander in Einklang stehen.
- .Die Entwicklung in Richtung auf eine dezentralisierte Wirtschaft, die durch die neuen Informationstechnologien ermöglicht worden ist, muß gefördert werden, und zwar insbesondere durch die Schaffung günstiger steuerlicher, administrativer und finanzieller Rahmenbedingungen für die kleinen und mittleren Unternehmen, die einen der dynamischsten Wirtschaftsfaktoren der Gemeinschaft darstellen. Der Europäische Rat fordert die Kommission auf, zu untersuchen, wie dieses Ziel erreicht werden kann, und beispielsweise die Rechtsvorschriften der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Beschäftigung zu durchleuchten. Ferner ersucht der Europäische Rat den Rat (ECOFIN), noch vor Jahresende das auf den Tagungen des Europäischen Rates von Kopenhagen und Brüssel beschlossene Zinssubventionssystem zugunsten der KMU zu verabschieden.
- .Die Wettbewerbsregeln und die Kontrolle der staatlichen Beihilfen sind rigoros anzuwenden.
- .Die Effizienz des Kapitalmarkts ist zu verbessern, damit das Sparaufkommen eher in beschäftigungswirksame Anlageinvestitionen fließt.

Der Europäische Rat ersucht den Rat und die Kommission, ihre Arbeit im Lichte dieser Leitlinien sowie der Arbeitsunterlage der Kommission "Für ein strategisches Programm zur Verwaltung und Weiterführung des Binnenmarktes" fortzusetzen. Die Prüfung des Jahresberichtes der Kommission über das Funktionieren des

Binnenmarktes wird Teil des Follow-up des Aktionsplans für die Beschäftigung sein.

2. Transeuropäische Netze in den Bereichen Verkehr und Energie

Die beschleunigte Schaffung der transeuropäischen Netze (siehe Entwicklungsschwerpunkt II des Weißbuchs) wird es ermöglichen, mehrere für die Entwicklung der Gemeinschaft wesentliche Ziele zu verfolgen: das wirksame Funktionieren des Binnenmarktes, die Stärkung der wirtschaftlichen Wettbewerbsfähigkeit, die Raumordnung, die Intensivierung der Beziehungen zu den Ländern Osteuropas und des Mittelmeerraums sowie das Wohl der Bürger, die in den Genuß schnellerer und sichererer Verkehrsmittel gelangen können.

Der Europäische Rat ersucht deshalb den Rat, die neuen Möglichkeiten des Vertrags (Artikel 129 b), in dem die Aufgaben der Gemeinschaft in diesem Bereich und das ihr zur Verfügung stehende Instrumentarium festgelegt sind, rasch und in vollem Umfang zu nutzen.

In der ersten Phase werden **Leitschemata** festgelegt; diese Schemata gibt es bereits für die Hochgeschwindigkeitszüge, den kombinierten Verkehr, die Straßen und die Wasserwege. Der Europäische Rat ersucht das Parlament und den Rat, die Verfahren zu beschleunigen, damit die noch ausstehenden Leitschemata (klassische Eisenbahninfrastruktur, Flughafeninfrastruktur, Hafeninfrastruktur, Elektrizität, Gas) vor dem 1. Juli 1994 im Hinblick auf die Ermittlung von Vorhaben von gemeinsamem Interesse angenommen werden können. Die Leistungsfähigkeit der Verkehrsnetze wird durch eine Verbesserung des Kabotagesystems optimiert werden.

Im übrigen wird mit diesen Netzen ein Beitrag zum Umweltschutz geleistet, und zwar beispielsweise durch den Einsatz des kombinierten Verkehrs, der eine Entlastung der Straße durch stärkere Inanspruchnahme des umweltverträglicheren Eisenbahnverkehrs ermöglicht.

Ferner sind Arbeiten zur Verbesserung der Sicherheit der Kernkraftwerke in den Ostländern notwendig.

Zugleich ersucht der Europäische Rat die Mitgliedstaaten, möglichst rasch Investitionsprogramme auszuarbeiten, die sich in den durch die Netze vorgegebenen Rahmen einfügen. Bei diesen Programmen sollten Fazilitäten für diejenigen Strukturen eingeräumt werden, bei denen privates Kapital eingesetzt wird, und die vorrangigen Vorhaben ermittelt werden, die rasch durchgeführt werden könnten.

Generell müssen die Auswahl- und Beschlußfassungsverfahren rasch und effizient abgewickelt werden, damit die konkrete Durchführung vor Ort schnell erfolgen kann.

Damit die Infrastrukturprogramme effizient, kohärent und rasch durchgeführt werden können, nimmt die Kommission mit Unterstützung einer Gruppe von persönlichen Beauftragten der Staats- und Regierungschefs eine Stimulierungs- und Koordinierungsaufgabe wahr. Bei den in die Zuständigkeit des Rates (ECOFIN) fallenden Aspekten kommt sie dieser Aufgabe in Zusammenarbeit mit diesem nach.

3. Infrastrukturen im Bereich der Information

Die neuen Informations- und Kommunikationstechnologien (siehe Entwicklungsschwerpunkt I des Weißbuchs) bringen tiefgreifende Veränderungen der Produktionsstrukturen und -verfahren mit sich. Für Europa ist es von wesentlicher Bedeutung, sich dieser Entwicklung rasch anzupassen und deren Auswirkungen in den Griff zu bekommen. Die Volkswirtschaften, denen es zuerst gelingt, diesen Wandel zu vollziehen, werden einen erheblichen Wettbewerbsvorteil haben.

Dementsprechend wünscht der Europäische Rat, daß eine Gruppe aus vom Rat und der Kommission benannten Persönlichkeiten, welche beanspruchen können, alle betroffenen Industriezweige der Union sowie die Benutzer und die Verbraucher zu vertreten, für seine nächste Tagung einen **Bericht** über die **konkreten Maßnahmen** erstellt, die in diesem Bereich von der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten in Betracht zu ziehen sind. In diesem Bericht sollten folgende Aspekte behandelt werden:

- Entwicklung und Interoperabilität der Netze zur Erleichterung des Informationsflusses;
- transeuropäische Basisdienste (Datenbanken, elektronische Post, interaktive Videodienste, ...);
- neue Anwendungen.

Auf der Grundlage dieses Berichts wird der Rat ein **operatives Programm** aufstellen, in dem die genauen Einzelheiten der Massnahmen und die dafür erforderlichen Mittel festgelegt werden.

4. Finanzierung der Netze in den Bereichen Energie, Verkehr und Umwelt sowie der Infrastrukturen im Bereich der Information

Was die Finanzierung anbelangt, so ist es die Hauptaufgabe der Gemeinschaft, durch eine Verringerung der finanziellen Risiken dafür zu sorgen, daß die privaten Investoren sich stärker bei den Vorhaben von europäischem Interesse, d.h. wirtschaftlich gesunden und rentablen Projekten, engagieren. Die entscheidende Rolle der privaten Investoren wird von der Gemeinschaft nach den folgenden Modalitäten unterstützt. Während der nächsten sechs Jahre wird im Rahmen der in Edinburgh festgelegten finanziellen Vorausschau wie folgt verfahren:

Schlußfolgerungen des Vorsitzes - Brüssel, 10./11. Dezember 1993

- Aus dem Gemeinschaftshaushalt werden jährlich ungefähr 5 Milliarden ECU bereitgestellt, und zwar aus der Haushaltslinie "Netze", den Strukturfonds, dem Kohäsionsfonds und den Mitteln für Forschung und Entwicklung.
- Ein Beitrag in Höhe von jährlich 7 Milliarden ECU in Form von Darlehen und Bürgschaften wird von der Europäischen Investitionsbank im Rahmen ihrer üblichen Tätigkeit sowie vom Europäischen Investitionsfonds geleistet.
- Erforderlichenfalls wird für eine zusätzliche Finanzierung gesorgt, um sicherzustellen, daß den vorrangigen Vorhaben keine finanziellen Hindernisse entgegenstehen, die ihre Durchführung in Frage stellen könnten. Im Hinblick darauf hat der Europäische Rat den Rat (ECOFIN) ersucht, zusammen mit der Kommission und der EIB zu prüfen, wie jährlich bis zu 8 Milliarden ECU zusätzlich an Darlehen für die mit der Einrichtung und dem Betrieb der Netze befaßten Unternehmen bereitgestellt werden können. Die damit geschaffene Möglichkeit darf weder ein Hindernis für die Bemühungen der Mitgliedstaaten um eine Verringerung der Staatsverschuldung sein, noch die Stabilität der Kapitalmärkte beeinträchtigen.

5. Rahmenprogramm für die Forschung 1994 - 1998

Die Durchführung eines ehrgeizigen und zielgerichteten Rahmenprogramms für die Forschung stellt einen wichtigen Beitrag zu den Bemühungen um eine wirtschaftliche Wiederbelebung dar; dies gilt insbesondere in Bereichen wie dem der Informationstechnologie, deren Bedeutung bereits an anderer Stelle hervorgehoben worden ist. Der Europäische Rat ist der Ansicht, daß die Mittelausstattung des Rahmenprogramms für die Forschung insgesamt mindestens 12 Milliarden ECU betragen sollte, zu denen noch eine im weiteren Verlauf

Schlußfolgerungen des Vorsitzes - Brüssel, 10./11. Dezember 1993

freizugebende Reserve in Höhe von 1 Milliarde ECU
hinzukommen könnte.

6. Sozialer Dialog

Der Erfolg des Aktionsplans setzt die Mitwirkung aller voraus, damit der soziale Zusammenhalt gewahrt wird; dies wird leichter erreicht, wenn auf allen geeigneten Ebenen ein sozialer Dialog über die Ziele und die einzusetzenden Mittel geführt wird. In diesem Zusammenhang ersucht der Europäische Rat die Kommission, ihre Bemühungen um Stimulierung des sozialen Dialogs fortzusetzen und von den neuen Möglichkeiten, die der Unionsvertrag bietet, unter Beachtung des ihm beigefügten Protokolls umfassend Gebrauch zu machen, und wünscht, daß die Sozialpartner darauf konstruktiv reagieren.

D. FOLLOW-UP - VERFAHREN

Jedes Jahr - erstmals im Dezember 1994 - wird der Europäische Rat Bilanz über die Ergebnisse des Aktionsplans ziehen und bei dieser Gelegenheit die Maßnahmen treffen, die er zur Erreichung der von ihm festgelegten Ziele für erforderlich hält.

Der Europäische Rat wird auf der Grundlage folgender Unterlagen beraten:

- zusammenfassender Bericht der Kommission, gegebenenfalls mit neuen Vorschlägen; in diesem Zusammenhang fordert der Europäische Rat die Kommission insbesondere auf, die Frage der unerschlossenen Reserven neuer Beschäftigungsmöglichkeiten zu prüfen;
- Bericht des Rates über die Lehren aus der Beschäftigungspolitik der einzelnen Mitgliedstaaten nach dem unter Buchstabe B vorgesehenen Verfahren, gegebenenfalls mit Vorschlägen für neue Orientierungen;

Schlußfolgerungen des Vorsitzes - Brüssel, 10./11. Dezember 1993

- Jahresbericht des Rates (ECOFIN) über die Umsetzung der Grundzüge der Wirtschaftspolitik;
- Jahresbericht der Kommission über das Funktionieren des Binnenmarktes;
- Bilanz der Kommission über den Stand der transeuropäischen Infrastrukturnetze in den Bereichen Verkehr und Energie sowie über die Durchführung des operativen Programms im Bereich Informationsinfrastruktur.

o

o

o

II. ZUSAMMENARBEIT IM BEREICH JUSTIZ UND INNERES

Der Europäische Rat ist entschlossen, die neuen Möglichkeiten des Unionsvertrags in diesem für das tägliche Leben der Bürger besonders sensiblen Bereich, der sowohl die Freizügigkeit als auch die Sicherheit der Bürger berührt, voll und ganz auszuschöpfen.

Er hat die ersten Arbeiten in diesem Bereich zur Kenntnis genommen und unter Berücksichtigung des Vorbehalts eines Mitgliedstaats zur Durchführung einer gemeinsamen Aktion im Asylbereich dem vom Rat ausgearbeiteten **Aktionsplan** zugestimmt.

Es wurde über folgende Punkte Einvernehmen erzielt:

- sofortige Aufnahme der Arbeit der Europol-Drogenstelle und Abschluß des Europol-Übereinkommens vor Oktober 1994. Besondere Aufmerksamkeit ist dabei den Datenschutzbestimmungen zu schenken;
- Anwendung einer globalen Strategie bei der Drogenbekämpfung, einschließlich wirksamer Maßnahmen gegen die Geldwäsche und der Zusammenarbeit mit Drittländern, die im Kampf gegen die Hersteller unerlaubter Drogen und gegen den internationalen Drogenhandel stehen. Der Rat wird in diesem Zusammenhang die Möglichkeit prüfen, die Geltungsdauer der gegenwärtigen Zollpräferenzen für die Andenländer zu verlängern;
- Erstellung einer gemeinsamen Liste der Drittländer, für deren Staatsangehörige Visumzwang gilt;

- Ausbau der justitiellen Zusammenarbeit, insbesondere in den Bereichen Auslieferung und Bekämpfung der organisierten internationalen Kriminalität;
- Nutzung der Möglichkeiten, die durch eine bessere Koordinierung zwischen der Politik im Bereich Justiz und Inneres und der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik geboten werden, insbesondere auf dem Gebiet der Rückübernahme von illegalen Einwanderern durch Drittländer.

Im Asylbereich hält der Europäische Rat eine enge und auf gegenseitigem Vertrauen beruhende Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten für erforderlich. Er ersucht den Rat, zu prüfen, welche Konsequenzen in diesem Bereich in den einzelnen Mitgliedstaaten hinsichtlich der Angehörigen der anderen Mitgliedstaaten zu ziehen sind. Er stellt fest, daß die Durchführung einer gemeinsamen Maßnahme im Asylbereich - zur Förderung einer weiteren Annäherung der Politik der einzelnen Mitgliedstaaten, insbesondere hinsichtlich des Prüfungsverfahrens für Asylanträge - eng mit dieser Frage verknüpft ist.

Der Europäische Rat betont, daß der Aktionsplan nur einen ersten Schritt darstellt. Er erwartet, daß der Rat nun nach Inkrafttreten des Vertrags über die Europäische Union rasch weitere konkrete Maßnahmen beschließt, insbesondere zur Bekämpfung des Drogenhandels und der organisierten Kriminalität, damit die Erwartungen der Gesellschaft und der Bürger unserer Staaten erfüllt werden. Er ersucht den Rat (Justiz und Inneres), jährlich und erstmals Ende 1994 einen Bericht über diese Maßnahmen zu erstellen.

III. AUSSEN- UND SICHERHEITSPOLITIK

STABILITÄTSPAKT

Der Plan für einen Stabilitätspakt soll der Präventivdiplomatie im Rahmen der GASP dienen; Länder, in denen es bereits Konflikte gibt, sind dementsprechend nicht angesprochen. Der Plan richtet sich zunächst an diejenigen mittel- und osteuropäischen Länder, bei denen die Aussicht besteht, daß sie Mitglieder der Europäischen Union werden und mit denen die Union Abkommen geschlossen hat oder aushandelt. Ziel der Initiative ist es, zur Stabilität beizutragen, und zwar dadurch, daß Spannungen und potentiellen Konflikten in Europa vorgebeugt und die Herstellung gutnachbarlicher Beziehungen gefördert wird und die Länder angespornt werden, ihre Grenzen zu konsolidieren sowie die Probleme in bezug auf nationale Minderheiten zu regeln.

Der Europäische Rat hat von einem Bericht des Rates Kenntnis genommen, in dem die Ziele und Modalitäten der geplanten Initiative dargelegt werden (siehe Anlage I). Er hat beschlossen, den diplomatischen Prozeß einzuleiten, der zum Abschluß eines Paktes für Stabilität in Europa führen soll. Er ersucht den Rat, diese Initiative zu einer gemeinsamen Aktion gemäß dem Vertrag über die Europäische Union auszugestalten.

Die Europäische Union wird im April 1994 in Paris eine Eröffnungskonferenz einberufen; zur Teilnahme daran wird sie die von der Initiative hauptsächlich betroffenen Länder, die unmittelbaren Nachbarländer der hauptsächlich betroffenen Länder, die Staaten, von denen ein besonderer Beitrag zur Umsetzung der Initiative erwartet werden kann, die aufgrund ihrer Verteidigungsverpflichtungen an Stabilität in Europa interessierten Länder, die Länder, mit denen die Union Assoziierungsabkommen geschlossen hat (Albanien, Belarus, Bulgarien, Estland, Finnland, Heiliger Stuhl, Island, Kanada, Lettland, Litauen, Malta, Moldau, Norwegen, Österreich, Polen, Rumänien, Rußland, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigte Staaten und Zypern) und die Vertreter der für die

Initiative relevanten internationalen Organisationen (KSZE, Europarat, WEU, NATO und Vereinte Nationen) einladen. Diese Länder und Organisationen wären bereit, sich der Konzeption der Konferenz anzuschließen und die Modalitäten zu akzeptieren, die die Union nach förmlichen Konsultationen für ihre Ausrichtung festlegen wird. Ferner würden die übrigen Teilnehmerstaaten der KSZE, die diese Konzeption und die Modalitäten akzeptieren, als Beobachter eingeladen. Zur Vorbereitung der Konferenz finden Konsultationen mit allen betroffenen Ländern statt.

EHEMALIGES JUGOSLAWIEN

Der Europäische Rat hat die Erklärung in Anlage II angenommen.

FRIEDENSPROZESS IM NAHEN OSTEN: GEMEINSAMER AKTIONSRAHMEN

Die Europäische Union wird den Friedensprozeß im Nahen Osten im Hinblick auf einen gerechten, dauerhaften und umfassenden Frieden in der Region weiter unterstützen. Die gegenseitige Anerkennung Israels und der PLO sowie die Grundsatzerklärung stellen einen wichtigen ersten Schritt dar.

Die Union bekräftigt zu diesem Zweck ihre auf der Sondertagung des Europäischen Rates vom 29. Oktober erklärte Absicht, den Friedensprozeß durch die Mobilisierung der politischen, wirtschaftlichen und finanziellen Ressourcen der Union in Form einer gemeinsamen Aktion und einer Prüfung entsprechender Vorschläge der Kommission zu fördern. Der Europäische Rat hat festgestellt, daß sich folgende Bereiche für die Durchführung von Initiativen nach den entsprechenden Verfahren eignen:

-Beteiligung an internationalen Vereinbarungen zur Unterstützung einer Friedensregelung im Rahmen des in Madrid eingeleiteten Prozesses;

Schlußfolgerungen des Vorsitzes - Brüssel, 10./11. Dezember 1993

- Stärkung des Demokratisierungsprozesses, auch - sofern gewünscht - durch eine Unterstützung bei der Vorbereitung und der Beobachtung der vorgesehenen Wahlen in den autonomen palästinensischen Gebieten;
- Festigung des Friedens durch die Schaffung einer regionalen Zusammenarbeit. Die Union wird sich bei ihren Bemühungen um einen Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung und regionalen Sicherheit im Nahen Osten insbesondere der multilateralen Arbeitsgruppen über regionale wirtschaftliche Entwicklung sowie über Rüstungskontrolle und regionale Sicherheit bedienen.
- Unterstützung der nach der Vereinbarung zwischen Israel und der PLO einzurichtenden palästinensischen Interims-Selbstverwaltung durch rasche, wirksame und transparente Umsetzung der Hilfsprogramme der Europäischen Union für die Entwicklung der besetzten Gebiete in enger Konsultation mit den Palästinensern. Als größter Geber finanzieller Hilfen für die besetzten Gebiete wird die Europäische Union eine entscheidende Funktion in der Ad-hoc-Verbindungsgruppe mit dem Ziel übernehmen, ihre Hilfsprogramme so eng wie möglich mit den Programmen anderer Geber in dieser Region abzustimmen;
- Hilfe für die anderen Teilnehmer an den bilateralen Verhandlungen im Rahmen der bestehenden Leitlinien nach Maßgabe der wesentlichen Fortschritte, die sie in Richtung auf den Frieden erzielen;
- Weiterverfolgung der Aktionen in bezug auf die vertrauensbildenden Maßnahmen, die den Beteiligten in der Region vorgeschlagen wurden;
- Nutzung des Einflusses der Europäischen Union mit dem Ziel, alle Seiten dazu zu veranlassen, den Friedensprozeß rückhaltlos zu unterstützen.

Der Europäische Rat unterstützt den Vorschlag zur Abhaltung einer internationalen Unternehmerkonferenz zu Infrastrukturvorhaben für die Nahostregion.

BEZIEHUNGEN ZU ISRAEL

Der Abschluß eines neuen Abkommens mit Israel ist ein wichtiges Element für den Ausbau der Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und dem Nahen Osten.

Der Europäische Rat hat mit Genugtuung die Fortschritte zur Kenntnis genommen, die im Anschluß an die Empfehlung der Kommission vom 28. September 1993 für die Aushandlung dieses Abkommens bereits erzielt worden sind. Er billigt die Hauptbestandteile der Verhandlungsrichtlinien und möchte, daß die Verhandlungen Anfang 1994 aufgenommen und so rasch wie möglich zum Abschluß gebracht werden.

IV. DURCHFÜHRUNG DES UNIONSVERTRAGS

1. Wirtschafts- und Währungsunion

Die Staats- und Regierungschefs haben beschlossen, Baron Alexandre LAMFALUSSY mit Wirkung vom 1. Januar 1994 für einen Zeitraum von 3 Jahren zum Präsidenten des Europäischen Währungsinstituts zu ernennen.

Das Europäische Währungsinstitut wird eine wichtige Aufgabe bei der Stärkung der Mechanismen zur Koordinierung der Geldpolitik der einzelnen Mitgliedstaaten sowie bei der Überwachung des Europäischen Währungssystems zu erfüllen haben.

Der Europäische Rat stellt allgemein mit Befriedigung fest, daß alle Bedingungen erfüllt sind, um zum vereinbarten Zeitpunkt, d.h. am 1. Januar 1994, tatsächlich zur zweiten Stufe der WWU übergehen zu können.

2. Subsidiarität

Der Europäische Rat hat den Bericht der Kommission über die Anpassung der geltenden Rechtsvorschriften an das Subsidiaritätsprinzip zur Kenntnis genommen und daran erinnert, daß die am 25. Oktober zwischen dem Rat, dem Parlament und der Kommission geschlossene interinstitutionelle Vereinbarung bereits von dem entschlossenen Vorgehen der drei Organe in diesem Bereich zeugt.

Der Europäische Rat hat mit Befriedigung zur Kenntnis genommen, daß die Kommission entsprechend den auf den Tagungen des Europäischen Rates in Lissabon und Edinburgh eingegangenen Verpflichtungen eine Reihe von Vorschlägen zurückzieht und daß sie vorschlägt, einige geltende Rechtsakte aufzuheben und andere zu vereinfachen bzw. umzugestalten.

Der Europäische Rat wünscht, daß die Kommission diesbezüglich rasch förmliche Vorschläge unterbreitet, die so rasch wie möglich angenommen werden sollten. Er hat die Bedeutung dieser Entlastungs- und Vereinfachungsmaßnahmen für die Wirtschaftskreise und insbesondere für die kleinen und mittleren Unternehmen hervorgehoben.

Außerdem hat der Europäische Rat die Kommission ersucht, auf die bisher noch nicht berücksichtigten Anregungen der Mitgliedstaaten einzugehen und regelmäßig über die Anwendung des Subsidiaritätsprinzips Bericht zu erstatten. Der nächste Bericht der Kommission zu diesem Thema ist im Dezember 1994 vorzulegen.

3. Stellung der beitretenden Länder in den Institutionen der Union

Der Europäische Rat hat den Standpunkt der Union hinsichtlich der Stellung der beitretenden Länder in den Institutionen festgelegt (vgl. Anlage III); er ersucht den Rat (Allgemeine Angelegenheiten), im Rahmen der abschließenden Beitrittsverhandlungen diesen Beschluß durch die Festlegung der Mindeststimmenzahl für die qualifizierte Mehrheit bei Abstimmungen im Rat zu ergänzen.

STABILITÄTSPAKT - ZUSAMMENFASSENDE BERICHT

1. Einleitung

1.1. Die Staats- und Regierungschefs haben am 21. und 22. Juni 1993 in Kopenhagen die Auffassung vertreten, daß eine Initiative im Hinblick auf einen Stabilitätspakt für Europa angezeigt ist, und beschlossen, diese im Dezember anhand eines Berichts der Minister zu prüfen.

1.2. Zu diesem Zweck hat der Rat am 4. Oktober ein erstes Dokument angenommen und beschlossen, hierüber informelle Konsultationen mit den an der Initiative interessierten Ländern zu führen.

1.3. Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung vom 29. Oktober 1993 erklärt, daß der Stabilitätspakt, mit dem die Minderheitenfrage geregelt und die Unverletzlichkeit der Grenzen in höherem Maße gewährleistet werden soll, eine Schlüsselrolle in einer gemeinsamen Aktion zur Förderung der Stabilität, zur Stärkung des demokratischen Prozesses und zum Ausbau der regionalen Zusammenarbeit in Mittel- und Osteuropa spielen wird.

1.4. Dieser zusammenfassende Bericht enthält das Ergebnis der Konsultationen sowie Vorschläge für den Europäischen Rat zur konkreten Umsetzung dieser Leitlinien. Er enthält ferner eine Anlage, in der die etwaigen Modalitäten dargelegt werden.

2. Das Vorhaben

2.1. Ziel des Vorhabens ist es, durch die Verhütung von möglichen Spannungen und Konflikten in Europa zur Stabilität beizutragen; Länder, in denen es bereits offene Konflikte gibt, sind nicht angesprochen; gutnachbarliche Beziehungen sollen gefördert und die Länder dazu bewogen werden, ihre Grenzen zu konsolidieren und die sich im Zusammenhang mit den nationalen Minderheiten stellenden Probleme zu regeln; zu diesem Zweck wird eine

Präventivdiplomatie eingeleitet, in der die Europäische Union eine aktive Rolle als Katalysator spielen soll; ferner soll im Rahmen dieses Vorhabens die Annäherung der Länder, die bereits Abkommen mit der Union geschlossen haben oder solche aushandeln, an die Union erleichtert werden.

Schlußfolgerungen des Vorsitzes - Brüssel, 10./11. Dezember 1993

2.2. Das Vorhaben wäre so angelegt, daß es in geographischer Hinsicht offen und ausbaufähig ist, wobei die Möglichkeit bestünde, sich in der Anfangsphase zunächst auf die mittel- und osteuropäischen Länder zu konzentrieren, bei denen die Aussicht besteht, daß sie Mitglieder der Europäischen Union werden, und bei denen die Union am ehesten Gelegenheit hat, auf wirksamere Weise Einfluß zu nehmen; dies wären vor allem die sechs MOEL sowie die drei baltischen Länder. Das Vorhaben hat zum Ziel, die Annäherung dieser Länder an die Union und deren Zusammenarbeit mit der Union dadurch zu fördern, daß ihnen geholfen wird, die Bedingungen zu erfüllen, die der Europäische Rat in Kopenhagen genannt hat. Diese Aktion könnte dann auf andere Regionen oder Länder ausgedehnt werden.

3. Gestaltung des Vorhabens

3.1. Zur Einleitung des Vorhabens würde die Union gegen April 1994 in Paris eine Eröffnungskonferenz einberufen. Die Union würde folgende Länder bzw. Organisationen zur Teilnahme an der Eröffnungskonferenz einladen: die von der Initiative hauptsächlich betroffenen Länder, die unmittelbaren Nachbarländer der hauptsächlich betroffenen Länder, die Staaten, von denen ein besonderer Beitrag zur Umsetzung der Initiative erwartet werden kann, die aufgrund ihrer Verteidigungsverpflichtungen an Stabilität in Europa interessierten Länder, die Länder, mit denen die Union Assoziierungsabkommen geschlossen hat (Albanien, Belarus, Bulgarien, Estland, Finnland, Heiliger Stuhl, Island, Kanada, Lettland, Litauen, Malta, Moldau, Norwegen, Österreich, Polen, Rumänien, Rußland, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigte Staaten und Zypern) und die Vertreter der für die Initiative relevanten internationalen Organisationen (KSZE, Europarat, WEU, NATO und Vereinte Nationen). Diese Länder und Organisationen wären bereit, sich der Konzeption der Konferenz anzuschließen und die Modalitäten zu akzeptieren, die die Union nach förmlichen Konsultationen für ihre Ausrichtung festlegen wird. Ferner würden die übrigen Teilnehmerstaaten der KSZE, die diese Konzeption und die Modalitäten akzeptieren, als Beobachter eingeladen. Zur Vorbereitung der Konferenz finden Konsultationen mit allen betroffenen Ländern statt.

3.2. Aufgabe der Eröffnungskonferenz wäre es, Round-table-Gespräche zu organisieren, die die bilateralen Beratungen begleiten sollen.

3.3. Vor der Konferenz würden förmliche Konsultationen stattfinden, die der Vorbereitung dienen sollen. Im wesentlichen ginge es darum, die Art, die Rolle und die Funktionsweise der Round-table-Gespräche sowie den Teilnehmerkreis, den Beitrag der Teilnehmer und die Regeln, nach denen die Konferenz verlaufen soll, festzulegen.

3.4. Als Ergebnis des Prozesses wird der Abschluß von Abkommen insbesondere zu den Problemen im Zusammenhang mit nationalen Minderheiten und zur Konsolidierung der Grenzen angestrebt, die zusammen mit ergänzenden Vereinbarungen die Hauptbestandteile des Paktes bilden würden. Diese ergänzenden Vereinbarungen würden insbesondere die bestehenden Formen

Schlußfolgerungen des Vorsitzes - Brüssel, 10./11. Dezember 1993

regionaler Zusammenarbeit einbeziehen und den Beitrag der Europäischen Union und der mitwirkungswilligen Drittländer sowie die Rolle des Instrumentariums internationaler Organisationen definieren.

3.5. Der Pakt wird sämtliche Abkommen zwischen den Staaten, die daran beteiligt sind, sowie die ergänzenden Vereinbarungen bestätigen; sobald er von allen Beteiligten gebilligt worden ist, soll er der KSZE, die als Hüterin fungieren wird, übermittelt werden.

4. Die Mittel

4.1. Ziel des Vorhabens ist die Schaffung gutnachbarlicher Beziehungen, die in bestimmten Fällen auf bilateralen Abkommen zwischen den hauptsächlich betroffenen Ländern beruhen; diese behandeln insbesondere die Konsolidierung der Grenzen und die Probleme im Zusammenhang mit nationalen Minderheiten.

4.2. Das Vorhaben muß den bereits geschlossenen Übereinkünften sowie den Bemühungen der Staaten um die nationalen Minderheiten Rechnung tragen; in seinem Rahmen werden flankierende und vertrauensbildende Maßnahmen durchgeführt; es baut auf den Grundsätzen und dem Instrumentarium der bestehenden Organisationen auf und fördert mit der Unterstützung der Union und dritter Länder die Zusammenarbeit zwischen Nachbarländern.

4.3. Im Rahmen des Vorhabens soll auf die Grundsätze und das Instrumentarium der KSZE und des Europarates zurückgegriffen werden, wobei Überschneidungen zu vermeiden sind und während der Ausarbeitung und Umsetzung des Paktes ständig enger Kontakt mit diesen Organisationen zu halten ist.

5. Rolle der Union

5.1. Die Union wird den Prozeß der Ausarbeitung des Paktes aktiv begleiten: Sie ergreift die Initiative zur Einberufung der Eröffnungskonferenz, sie ermuntert die Parteien, untereinander Vereinbarungen zur Herstellung gutnachbarlicher Beziehungen zu treffen und sich um die Verbesserung der Lage der nationalen Minderheiten in rechtlicher und faktischer Hinsicht zu bemühen; sie fördert die regionale Zusammenarbeit und leistet insbesondere durch die bestmögliche Nutzung der bestehenden bzw. zur Zeit ausgehandelten Abkommen einen Beitrag dazu.

5.2. Die Union wird die für die Effizienz und das Gelingen ihrer Initiative erforderlichen Vorkehrungen treffen und sich hierzu, namentlich für die Vorbereitung der Konferenz, des Verfahrens der "gemeinsamen Aktion" bedienen, wie dies in den Leitlinien, die der Europäische Rat auf seiner Sondertagung am 29. Oktober festgelegt hat, vorgesehen ist.

6. Begründung

6.1. Für das Vorhaben gibt es drei Gründe: zunächst das dringende Erfordernis, die Stabilität in Europa zu stärken, ferner die Unterstützung der Bemühungen der Länder, die sich auf den Beitritt vorbereiten, durch die Union und schließlich die Umsetzung der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik.

Schlußfolgerungen des Vorsitzes - Brüssel, 10./11. Dezember 1993

6.2. Die Union möchte durch die Schaffung tatsächlicher Solidarität und durch eine neue, auf dem Prinzip der Freizügigkeit beruhende Konzeption der Grenzen zur Lösung der noch offenen Fragen beitragen, die die Problematik der nationalen Minderheiten und die Konsolidierung der Grenzen betreffen. Die Vielfalt der Kulturen, Sprachen, Religionen und Traditionen sowie die Verschiedenheit der Herkunft müssen eine Quelle der Bereicherung und ein Einigungsfaktor werden und dürfen nicht mehr Ursache von Spannungen und Rivalitäten sein.

7. Vorschlag

Dem Europäischen Rat wird somit vorgeschlagen, die vorstehenden Leitlinien sowie die in der Anlage gegebenen Orientierungen für ihre Konkretisierung zu billigen und den Rat zu ersuchen, ihre Umsetzung zu veranlassen.

ANLAGE II

ERKLÄRUNG ZUM EHEMALIGEN JUGOSLAWIEN

Den Menschen in Bosnien-Herzegowina droht in diesem Winter eine Katastrophe. Der Krieg und die Greuelthaten müssen ein Ende finden. Die Europäische Union hat deshalb einen Aktionsplan vorgelegt, der den ungehinderten Zugang der Hilfsgüter sowie die Wiederaufnahme der Verhandlungen sicherstellen soll. Dieser Plan ist von allen Parteien als Verhandlungsgrundlage akzeptiert worden. Es gibt jetzt eine echte Chance für Frieden, sofern die Parteien dies wirklich wollen. Um dies zu erreichen, müssen alle Parteien die erforderliche Flexibilität an den Tag legen und ohne weiteren Zeitverlust nach Treu und Glauben verhandeln.

Die Europäische Union trägt die Hauptlast der humanitären Hilfe. Ihre gemeinsame Aktion steht kurz vor der Durchführung. Die Europäische Union dringt weiterhin darauf, daß der Flughafen von Tuzla wieder geöffnet wird. Die humanitären Hilfskonvois werden zwar weniger behindert, doch sind die Parteien noch weit davon entfernt, ihren am 29. November in Genf eingegangenen Verpflichtungen nachzukommen. Sie müssen sich strikt an diese Verpflichtungen halten.

In politischer Hinsicht sind noch enorme Hindernisse zu überwinden. Die serbische Seite hat noch immer nicht die notwendigen Gebietskorrekturen zugestanden. Die Bosnier haben ein Recht auf ein lebensfähiges Territorium, das auch einen Zugang zum Meer umfaßt; hierbei wird auch an die kroatische Seite appelliert. Die Regelung für Sarajewo, wie sie an Bord der "HMS Invincible" vereinbart wurde, muß unter Aufsicht der Vereinten Nationen gewährleisten, daß alle Bürger freien Zugang zu ihrer Stadt haben und sich im gesamten Stadtgebiet frei bewegen können. Der Anspruch der bosnischen Seite auf ein Drittel des Gebiets von Bosnien-Herzegowina ist legitim und muß erfüllt werden.

Die Serben müssen sich bewußt sein, welche Verantwortung sie übernehmen, falls sie bei ihrer starren Haltung bleiben sollten. Sie müssen wissen, daß nur tatsächliche territoriale Zugeständnisse ihrerseits in Bosnien-Herzegowina und die Annahme des Modus vivendi in Kroatien die Europäische Union dazu veranlassen werden, Zug um Zug gegen tatsächliche Implementierungsschritte entsprechend ihrer Zusage in Genf für die schrittweise und an Konditionen

Schlußfolgerungen des Vorsitzes - Brüssel, 10./11. Dezember 1993

geknüpfte Suspendierung der Sanktionen einzutreten. Inzwischen setzt sich die Europäische Union für eine strengere Anwendung der Sanktionen ein.

Der Europäische Rat verlangt von allen Parteien ein konstruktives Verhalten und erwartet von den anderen Staaten, daß sie die Parteien von der Anwendung militärischer Gewalt abbringen. Die Europäische Union bekräftigt erneut, daß sie bereit ist, ihre Rolle bei der Implementierung des Friedensplans zu übernehmen. Sie wird sich bemühen, für die bosnische Seite glaubwürdige Zusicherungen

Schlußfolgerungen des Vorsitzes - Brüssel, 10./11. Dezember 1993

hinsichtlich der tatsächlichen Implementierung einer Friedensregelung zu erwirken. Sie wird in diesem Zusammenhang darauf hinwirken, daß unter der Verantwortung des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen und, unter anderem, unter Einsatz von NATO-Mitteln die erforderlichen Voraussetzungen geschaffen werden. Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union werden sich hieran beteiligen und appellieren an die anderen betroffenen Staaten, dies auch zu tun.

Der Europäische Rat hat erneut bekräftigt, daß er darauf vertraut, daß die Verhandlungsführer ihre Bemühungen darauf richten werden, dem Aktionsplan, der die Grundlage der Verhandlungen bildet, zum Erfolg zu verhelfen. Er fordert die serbischen, bosnischen und kroatischen Führer auf, am 22. Dezember in Brüssel mit dem Rat zusammenzutreffen.

ANLAGE III

DIE STELLUNG DER BEITRIITSWILLIGEN LÄNDER
IN DEN GEMEINSCHAFTSORGANEN UND -EINRICHTUNGEN

1. KOMMISSION

Anzahl der Mitglieder

-Belgien: 1- Luxemburg: 1
-Dänemark: 1- Niederlande: 1
-Deutschland: 2- Norwegen: 1
-Griechenland: 1- Österreich: 1
-Spanien: 2- Portugal: 1
-Frankreich: 2- Finnland: 1
-Irland: 1- Schweden: 1
-Italien: 2- Vereinigtes Königreich: 2

INSGESAMT: 21

2. EUROPÄISCHES PARLAMENT

Anzahl der Mitglieder

-Belgien: 25- Luxemburg: 6
-Dänemark: 16- Niederlande: 31
-Deutschland: 99- Norwegen: 15
-Griechenland: 25- Österreich: 20
-Spanien: 64- Portugal: 25
-Frankreich: 87- Finnland: 16
-Irland: 15- Schweden: 21
-Italien: 87- Vereinigtes Königreich: 87

INSGESAMT: 639

3. GERICHTSHOF

Schlußfolgerungen des Vorsitzes - Brüssel, 10./11. Dezember 1993

-Jeder Mitgliedstaat schlägt einen Richter vor. Ferner stellen Deutschland, Frankreich, Italien, Spanien und das Vereinigte Königreich in dem Fall,

Schlußfolgerungen des Vorsitzes - Brüssel, 10./11. Dezember 1993

daß eine gerade Anzahl von Staaten beitrifft, turnusmäßig einen zusätzlichen Richter ⁽²⁾).

-Deutschland, Frankreich, Italien, Spanien und das Vereinigte Königreich schlagen je einen Generalanwalt vor.

-Die anderen Mitgliedstaaten stellen turnusmäßig drei Generalanwälte.

(2) In die Beitrittsakte wird eine gemeinsame Erklärung - analog zu der bei der Erweiterung 1973 verabschiedeten - aufgenommen, um den Fall abzudecken, daß eine ungerade Anzahl von Ländern beitrifft; dadurch würde die Möglichkeit geschaffen, daß der dreizehnte amtierende Richter Generalanwalt wird.

Schlußfolgerungen des Vorsitzes - Brüssel, 10./11. Dezember 1993

4. GERICHT ERSTER INSTANZ

Jeder Mitgliedstaat schlägt ein Mitglied vor.

5. RECHNUNGSHOF

Jeder Mitgliedstaat schlägt ein Mitglied vor.

6. WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

Anzahl der Mitglieder

-Belgien: 12- Luxemburg: 6
-Dänemark: 9- Niederlande: 12
-Deutschland: 24- Norwegen: 9
-Griechenland: 12- Österreich: 11
-Spanien: 21- Portugal: 12
-Frankreich: 24- Finnland: 9
-Irland: 9- Schweden: 11
-Italien: 24- Vereinigtes Königreich: 24

INSGESAMT: 229

7. AUSSCHUSS DER REGIONEN

Anzahl der Mitglieder

-Belgien: 12- Luxemburg: 6
-Dänemark: 9 - Niederlande: 12
-Deutschland: 24- Norwegen: 9
-Griechenland: 12- Österreich: 11
-Spanien: 21- Portugal: 12
-Frankreich: 24- Finnland: 9
-Irland: 9- Schweden: 11
-Italien: 24- Vereinigtes Königreich: 24

INSGESAMT: 229

8. RAT

a) Präsidentschaftswechsel

i) Artikel 146 des Vertrags wird wie folgt geändert:

"Der Rat besteht aus je einem Vertreter jedes Mitgliedstaats auf Ministerebene,
der befugt ist, für die Regierung des Mitgliedstaats
verbindlich zu handeln.

Der Vorsitz im Rat wird von den Mitgliedstaaten nacheinander für je sechs
Monate wahrgenommen, und zwar in einer vom Rat einstimmig
festgelegten Reihenfolge."

ii) Der Rat beschließt bei Inkrafttreten des Beitrittsvertrags folgendes ⁽³⁾:

"Der Vorsitz im Rat wird nacheinander in folgender Reihenfolge wahrgenommen:

-im ersten Halbjahr 1995 von Frankreich,

-im zweiten Halbjahr 1995 von Spanien,

-in den darauffolgenden Halbjahren von:

-Italien

-Irland

-den Niederlanden

-Luxemburg

-dem Vereinigten Königreich

-Österreich

-Norwegen

-Deutschland

-Finnland

-Portugal

-Frankreich

(3) Dieser Beschluß wäre bei einem Beitritt von weniger als vier
Ländern anzupassen.

Schlußfolgerungen des Vorsitzes - Brüssel, 10./11. Dezember 1993

- Schweden
- Belgien
- Spanien
- Dänemark
- Griechenland.

Schlußfolgerungen des Vorsitzes - Brüssel, 10./11. Dezember 1993

Der Rat kann auf Vorschlag der betreffenden Mitgliedstaaten **einstimmig** beschließen, daß ein Mitgliedstaat den Vorsitz in einer anderen als der sich aus obiger Reihenfolge ergebenden Periode ausübt."

b) Stimmenwägung im Rat

-derzeitige Mitglieder: Beibehaltung der derzeitigen Wägung

-Österreich, Schweden: jeweils 4 Stimmen

-Norwegen, Finnland: jeweils 3 Stimmen

9. AMTSSPRACHEN

Die Amtssprachen der Union werden nach der Erweiterung die neun gegenwärtigen Amtssprachen sein, zu denen - zum Zeitpunkt des jeweiligen Beitritts - noch Finnisch, Norwegisch und Schwedisch hinzukommen.

°

° °

Folgende Erklärung wird in das Konferenzprotokoll aufgenommen:

"Mit der Annahme der institutionellen Bestimmungen des Beitrittsvertrags kommen die Mitgliedstaaten und die beitrittswilligen Länder überein, daß die Regierungskonferenz, die 1996 einberufen wird, neben der gesetzgeberischen Rolle des Europäischen Parlaments und den übrigen im Vertrag über die Europäische Union vorgesehenen Punkten auch die Fragen der Zahl der Kommissionsmitglieder und der Wägung der Stimmen der Mitgliedstaaten im Rat prüfen wird. Ferner wird sie die zur Erleichterung der Arbeit der Organe und zur Gewährleistung ihres effizienten Funktionierens für erforderlich erachteten Maßnahmen prüfen."

LEITLINIEN DES EUROPÄISCHEN RATES
FÜR DEN ABSCHLUSS DER GATT-VERHANDLUNGEN
UND DIE TAGUNG DES RATES (ALLGEMEINE ANGELEGENHEITEN)
AM 13. DEZEMBER 1993

Verhandlungen in Genf:

Es sind noch mehrere Probleme zu lösen, damit insbesondere im Textilsektor, der für einen Mitgliedstaat von lebenswichtiger Bedeutung ist, und bezüglich der Welthandelsorganisation eine Einigung erzielt werden kann und damit gewährleistet wird, daß der Bereich audiovisuelle Medien jetzt und in Zukunft eine Sonderbehandlung erfährt.

Landwirtschaft:

Der Europäische Rat hat die Prognosen der Kommission über die Vereinbarkeit der aus einem GATT-Abkommen resultierenden neuen internationalen Verpflichtungen mit der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik zur Kenntnis genommen. Sollten sich dennoch zusätzliche Maßnahmen als erforderlich erweisen, kommt der Europäische Rat überein, daß diese weder die Verpflichtungen, die sich aus der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik ergeben, erhöhen noch deren Funktionsfähigkeit beeinträchtigen dürfen. Erforderlichenfalls wird er unter Beachtung der Finanzbeschlüsse des Europäischen Rates von Edinburgh die zur Anwendung der Reform notwendigen Maßnahmen ergreifen.
